



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2012 Nr. 40](#)
Veröffentlichungsdatum: 05.12.2012
Seite: 681

7. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

822

7. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Dezember 2012

Die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54) in der Fassung des 6. Nachtrags vom 5. Juli 2012 ([GV. NRW. S. 301](#)) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 3 des Anhangs zu § 27 der Satzung, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:

a) In der Tabellenspalte „Bezeichnung“ werden die Wörter „KS3 (Schüler an berufsbildenden Schulen, Studierende, Lernende)“ durch die Wörter „KS3 (Schüler an berufsbildenden Schulen,

Studierende, Lernende sowie Teilnehmer an einer Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII)" ersetzt.

b) In der Tabellenspalte „Mitglieder der Umlagegruppe“ werden in der Tabellenzeile „KS3“ folgende Änderungen vorgenommen:

aa) Nach den Wörtern „Gemeinden und Gemeindeverbände, Unternehmen“ wird das Wort „nach“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „Träger von öffentlichen Hochschulen i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 8c“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Einrichtungen i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII“ werden die Wörter „oder von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII“ eingefügt.

2. § 3 des Anhangs zu § 27 der Satzung, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem nach Satz 1 ermittelten Umlageanteil der jeweiligen Umlagegruppe werden ggfs. Beitragszuschläge (§ 7 Abs. 8) und Ermäßigungen (§ 5 Abs. 7) zugerechnet.“

b) Absatz 4 wird nach dem Spiegelstrich „- Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)“ als weiterer Spiegelstrich eingefügt, „- Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird (§§ 2 Abs. 1 Nr. 14b, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII)“.

3. § 4 Absatz 10 des Anhangs zu § 27 der Satzung, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Beitragsmaßstab für die Umlagegruppen“ durch die Wörter „Beitragsmaßstab für die Umlagegruppe“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Beitragsmaßstab für die Umlagegruppen“ durch die Wörter „Beitragsmaßstab für die Umlagegruppe“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden nach den Wörtern „deren Träger der Umlagegruppe zugeordnet ist“ die Wörter „, sowie der Teilnehmer an einer Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII, wenn der Träger der Förderung der Umlagegruppe zugeordnet ist“ eingefügt

d) In Satz 4 werden nach dem Wort „Lernenden“ die Wörter „und Teilnehmer einer Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII“ eingefügt.

4. § 5 Absatz 5 Satz 1 des Anhangs zu § 27 der Satzung, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „über bzw.“ werden durch die Wörter „bzw. auf ein“ ersetzt.

b) Die Wörter „und Lernenden“ werden durch die Wörter „, Lernenden und Teilnehmer einer Maßnahme“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 6 des Anhangs zu § 27 der Satzung, Beitragsordnung, werden die Wörter „und Lernenden nach Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „, Lernenden und Teilnehmer einer Maßnahme nach Absatz 5 Satz 2“ sowie die Wörter „und Lernenden im Sinne des § 4 Abs. 10 Satz 4“ durch die Wörter „, Lernenden und Teilnehmer einer Maßnahme im Sinne des § 4 Abs. 10 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2012

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

E i s

Der Vorsitzende des Vorstandes

M e y e r i n g h

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 5. Dezember 2012 beschlossene Siebte Satzungsnachtrag wird gemäß § 34 Absatz 1 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 SGB VII genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2012

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Friedrich

V A 4 – 3541.8.112

(Siegel)

GV. NRW. 2012 S. 681